



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabstelle Gesetzgebung, 30. April 2009

Vernehmlassungsverfahren zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kin- dern

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage.....	4
1.2	Vernehmlassungsteilnehmer	5
2	Die eingegangenen Vernehmlassungen (bis 20. April 2009).....	5
2.1	Kantonsregierungen, FDK und SODK	5
2.2	Parteien	5
2.3	Organisationen	5
3	Vernehmlassungsantworten zu den gestellten Fragen.....	6
3.1	Wie beurteilen Sie die Erhöhung des Kinderabzuges bei der direkten Bundessteuer (Kombilösung)?.....	6
3.1.1	Kantone	6
3.1.2	Parteien	6
3.1.3	Organisationen.....	6
3.2	Wie beurteilen Sie die Einführung und die vorgeschlagene Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzuges sowohl im DBG wie auch im StHG?.....	7
3.2.1	Kantone	7
3.2.2	Parteien	7
3.2.3	Organisationen.....	7
3.3	Wie beurteilen Sie die Einführung eines Elterntarifs? Welches der drei Modelle würden Sie bevorzugen und weshalb?	8
3.3.1	Kantone	8
3.3.2	Parteien	9
3.3.3	Organisationen.....	9
3.4	Wie beurteilen Sie die Vorschläge zur Besteuerung der Alleinerziehenden und der getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht?	9
3.4.1	Kantone	9
3.4.2	Parteien	10
3.4.3	Organisationen.....	10
4	Übrige Bemerkungen.....	10

Anhang: Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und die Vernehmlassungsteilnehmer;
Abkürzungsverzeichnis.

Zusammenfassung

a) Steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (Kombilösung/Elterntarif)

Die Kantone, die FDK, die FDP, die EDU, die EVP und die KVP sowie 7 Organisationen (economiesuisse, der SAGV, der SBV (Bäuerinnen und Landfrauen), der Schweiz. Treuhänderverband, der SSV, der SGemV, die Dachorganisation der Schweizer KMU) sprechen sich für die Erhöhung des Kinderabzugs und die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs aus (Kombilösung). Der FDP ist jedoch der Kinderbetreuungsabzug wichtiger als die Erhöhung des Kinderabzugs. BS, die SODK, die CVP, die SP, die Grünen votieren für die Einführung des Elterntarifs. Von den Organisationen begrüssen insbesondere der SGB, der KV Schweiz, travail.suisse, der CP, die AUF, die EKF, die EFS, Pro Familia und der BSF die Einführung des Elterntarifes. Die SVP will einzig die Erhöhung des Kinderabzug auf 11'000 Franken ohne Kinderbetreuungsabzug.

b) Besteuerung der Alleinerziehenden

Der Vorschlag des Bundesrates zur Besteuerung der Alleinerziehenden (Streichung der StHG-Bestimmung, die den Kantonen die Gleichstellung der Besteuerung der Alleinerziehenden mit den Verheirateten vorschreibt) wird von der Mehrheit der Kantone (23) befürwortet. 13 Organisationen, die CVP, die SP, die SVP, die EVP und die Grünen lehnen den Vorschlag des Bundesrates ab. Die FDP will die Frage noch näher prüfen.

c) Besteuerung der getrennt lebenden Eltern (Umsetzung der Motion Parmelin)

Der Vorschlag zur Umsetzung der Motion Parmelin (hälftige Teilung des Kinderabzugs für geschiedene oder getrennt lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht) wird von der Mehrheit der Kantone (19), von 16 Organisationen und Privatpersonen und von der CVP, der SP, der SVP und den Grünen abgelehnt. Die FDP will die Frage noch näher prüfen.

1 Einleitung

Am 15. Dezember 2006 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Frage, ob Ehepaare weiterhin gemeinsam oder künftig getrennt zu besteuern sind. Der Entscheid über die zukünftige Ausgestaltung der Ehegattenbesteuerung hat in der Vernehmlassung (insbesondere innerhalb der Parteien, bei welchen eine Pattsituation besteht) indessen nicht zu einem klaren Ergebnis geführt. Eine breit abgestützte Lösung und damit eine grundsätzliche Änderung des heutigen Systems sind daher nicht zu erreichen.

Der Bundesrat hat daher am 12. November 2008 beschlossen, anstelle von zeitraubenden Reformprojekten mit ungewissem Ausgang rasch umzusetzende Verbesserungen bei der Besteuerung von steuerpflichtigen Personen mit Kindern anzustreben. Neben der steuerlichen Entlastung von Familien soll gemäss Vernehmlassungsvorlage zusätzlich die Besteuerung der Alleinerziehenden und der getrennt lebenden Eltern (mit gemeinsamem Sorgerecht) gemäss deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sichergestellt werden.

Die eingegangenen Vernehmlassungen machen deutlich, dass sich zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer mit der zur Stellungnahme unterbreiteten Vorlage sehr detailliert und differenziert auseinandergesetzt haben. Der vorstehende Bericht soll einen möglichst repräsentativen Eindruck von der Vielschichtigkeit der eingegangenen Stellungnahmen vermitteln. Es war indessen nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzugehen. Der Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vermag die Differenziertheit, mit der einzelne Vernehmlassungsteilnehmer die Vorlage beurteilt haben, daher nur bedingt zu reflektieren. Es gilt zudem darauf hinzuweisen, dass sich nicht alle Vernehmlassungsteilnehmer explizit zu den vier gestellten Fragen geäußert haben.

1.1 Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage

Der Bundesrat will mit der Vorlage die horizontale Steuergerechtigkeit verbessern. Steuerpflichtige mit gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sollen steuerlich gleich belastet werden. Bei der ersten Stossrichtung steht dabei die Verbesserung der horizontalen Steuergerechtigkeit zwischen Steuerpflichtigen mit Kindern und solchen ohne Kinder im Vordergrund. Bei der zweiten Stossrichtung sollen auch erwerbstätige Eltern, welche ihre Kinder fremd betreuen lassen, und Haushalte, bei denen ein Elternteil die Kinder selbst betreut, steuerlich möglichst gleich behandelt werden. Damit wird gleichzeitig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert. In der Vernehmlassungsvorlage wurden zwei Lösungsmöglichkeiten - die Kombinationslösung und der Elterntarif - zur Diskussion gestellt:

Die Kombinationslösung beinhaltet einerseits die Erhöhung des Kinderabzuges und andererseits die Einführung eines Abzuges für die Fremdbetreuung der Kinder. Der Kinderabzug soll bei der direkten Bundessteuer von heute 6'100 Franken pro Kind um 2'000 Franken auf 8'100 Franken erhöht werden. Der Versicherungsabzug für Kinder von heute 700 Franken soll im Sinne einer Vereinfachung in den Kinderabzug integriert werden. Der zukünftige Kinderabzug würde somit 8'800 Franken betragen. Zudem soll ein anorganischer Abzug für die von den Familien getragenen Kosten der Fremdbetreuung von Kindern, jedoch maximal 12'000 Franken, bei der direkten Bundessteuer eingeführt werden. Die Kantone sollen verpflichtet werden, einen entsprechenden Abzug auch im kantonalen Recht einzuführen. Die Obergrenze können sie jedoch frei festlegen.

Beim Elterntarif wird anstelle der Erhöhung des Kinderabzuges die Einführung eines dritten Tarifs für Ehepaare mit Kindern und alleinerziehende Steuerpflichtige vorgeschlagen. Es wurden drei Varianten berechnet, die wie die Kombinationslösung die Einführung eines Abzuges für die Drittbetreuung der Kinder beinhalten.

Schliesslich machte der Bundesrat auch Vorschläge zur Besteuerung der Alleinerziehenden und der getrennt lebenden Eltern. Gemäss StHG sind verheiratete Personen im Vergleich zu den Alleinstehenden steuerlich angemessen zu entlasten. Die gleiche Ermässigung ist den verwitweten, getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, zu gewähren. Der Bundesrat schlägt vor, die Vorschrift über die Ermässigung für Alleinerziehende im StHG ersatzlos zu streichen. Damit wird der vom Bundesgericht gerügte verfassungswidrige Eingriff in die Tarifhoheit der Kantone beseitigt.

Bei den getrennt lebenden Eltern soll der überwiesenen Motion Parmelin Rechnung getragen werden, in welcher verlangt wird, dass die steuerliche Ungleichbehandlung von geschiedenen oder in Trennung lebenden Steuerpflichtigen korrigiert wird, die gemeinsam das Sorgerecht für ihre Kinder innehaben und sie abwechselnd betreuen. Bei gemeinsamem Sorgerecht, das vom Gericht oder von der Vormundschaftsbehörde festgesetzt wird, soll daher neu jeder Elternteil den halben Kinderabzug geltend machen können. Von einer Beweisführung über die alternierende Obhut ist aus Gründen der Praktikabilität abzusehen. Damit es nicht zu ungerechtfertigten Doppelabzügen kommt, dürfen steuerlich keine Unterhaltsleistungen für das Kinder geltend gemacht werden.

1.2 Vernehmlassungsteilnehmer

Die Vernehmlassung zur steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern wurde gestützt auf einen entsprechenden Beschluss des Bundesrates vom Vorsteher des EFD mit Schreiben vom 11. Februar 2009 an die Kantonsregierungen, an die politischen Parteien und an die interessierten Organisationen eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 15. April 2009. Den Vernehmlassungsadressaten wurden 4 Fragen unterbreitet. Die Gliederung des vorliegenden Ergebnisberichts folgt diesen Fragestellungen.

2 Die eingegangenen Vernehmlassungen (bis 20. April 2009)

2.1 Kantonsregierungen, FDK und SODK

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH (die Antwort des Kantons JU stand am 20.4.2009 noch aus), Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

2.2 Parteien

CVP, FDP, SP, SVP, CSP, EDU, EVP, Grüne, KVP.

2.3 Organisationen

economiesuisse, SGV, SAGV, SBV, SGB, KV Schweiz, travail.suisse, SGemV, SSV, CP, EKF, EKFF, FER, IFA, IGM, Pro Familia, SVDS, SAV, SSR, STV, SVAMV, Treuhand-Kammer, Städtische Steuerkonferenz (Schweiz), AUF, EFS, KGL, JuCH, SBLV, SEK, SKG, SLTV, veb.ch, VFG, ZVDS, mehrere Einzelpersonen.

3 Vernehmlassungsantworten zu den gestellten Fragen

3.1 Wie beurteilen Sie die Erhöhung des Kinderabzuges bei der direkten Bundessteuer (Kombilösung)?

3.1.1 Kantone

- *Alle Kantone* - ausser BS - und die FDK befürworten die Kombilösung. Mit der Erhöhung des Kinderabzugs können Familien mit Kindern, unabhängig davon, ob die Eltern ihre Kinder selbst betreuen oder dafür eine Fremdbetreuung in Anspruch nehmen, steuerlich wirksam entlastet werden. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kinderkosten einen beträchtlichen Teil der Familienauslagen ausmachen. Der Vorschlag lässt sich zudem - im Gegensatz zum Elterntarif - schnell und ohne grossen administrativen Aufwand vollziehen.
- *BS und die SODK* sprechen sich für einen Elterntarif aus und bevorzugen dabei Variante C.
- Folgende Änderungsbegehren werden gestellt:
12 Kantone (AI, AR, FR, GR, NW, OW, SG, SH, TG, UR, VS, ZG) lehnen die Integration des Versicherungsabzugs in den Kinderabzug ab, weil dies dem Gebot der vertikalen Steuerharmonisierung entgegensteht und die Kantone "zwingt", ihre Regelungen entsprechend anzupassen. Zudem wäre dann die Verrechnung mit den individuellen Prämienerbilligungen für Kinder nicht mehr möglich. Erfahrungsgemäss würden die Steuerpflichtigen sehr rasch vergessen, dass der Versicherungsabzug in den Kinderabzug integriert worden ist und würden dann dessen Fehlen beklagen.

3.1.2 Parteien

- *FDP, EDU, EVP und KVP* begrüßen die Erhöhung des Kinderabzugs im Sinne der Kombilösung. Der FDP ist jedoch der Kinderbetreuungsabzug wichtiger.
- Die *SVP* will einzig einen Kinderabzug von 11'000 Franken ohne Kinderbetreuungsabzug.
- *CVP, SP und die Grünen* lehnen die Erhöhung des Kinderabzugs resp. die Kombilösung ab.

3.1.3 Organisationen

- 7 Organisationen (economiesuisse, der Arbeitgeberverband, der SBV [SBLV], der Schweiz. Treuhänderverband, der SSV, der SGemV, die Dachorganisation der Schweizer KMU) sind für die Kombilösung.
- 12 Organisationen (der SGB, der KV Schweiz, travail.suisse, das CP, die AUF, die EKFF, die EFS, die SVAM, Pro Familia, pro juventute, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Alliance F,) sprechen sich gegen die Kombilösung aus.

3.2 Wie beurteilen Sie die Einführung und die vorgeschlagene Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzuges sowohl im DBG wie auch im StHG?

3.2.1 Kantone

- *Alle Kantone*, die FDK und die SODK stimmen dem Kinderbetreuungsabzug zu.¹

Die Kantone stellen folgende Änderungsanträge:

Die Mehrheit der Kantone und die FDK halten den Maximalabzug von 12'000 Franken (ausser OW, NW, ZG, ZH, SODK) und/oder die Alterslimite von 16 Jahren (ausser VS) für zu hoch angesetzt. Die Vorschläge für den Maximalabzug reichen von 3'000 - 10'000 Franken; diejenigen bei der Alterslimite von 12 - 15 Jahren.

Vereinzelt wird gefordert, dass die Festlegung der Alterslimite den Kantonen überlassen werden soll, falls keine Einigung zustande kommt (AR, SH,) oder dass sie im DBG und StHG einheitlich geregelt wird, was möglich sei, da es sich nicht um eine tarifarische Frage handelt (GL, SH, SO, FDK).

5 Kantone (AR, BE, BL, SH, SZ) und die FDK fordern zudem, dass der Abzug maximal auf die Höhe des zusätzlich erzielten Nettoerwerbseinkommens zu limitieren ist.

- ZG verlangt als einziger Kanton eine Erhöhung des Abzugs auf 20'000 Franken.
- Zur Frage der Ausgestaltung (anorganischer Abzug gemäss Bundesratsvorschlag oder Gewinnungskostenabzug) äussern sich die Kantone wie folgt:
6 Kantone (AG, AI, GR, SZ, VS, ZG) begrüßen den Kinderbetreuungsabzug als anorganischen Abzug ausdrücklich. AI bemerkt zudem, dass Betreuungskosten zu den Lebenshaltungskosten und nicht zu den Gewinnungskosten gehören. Die FDK, die SODK, BL, GE und SO begrüßen die vorgeschlagene Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzugs. 16 Kantone (AR, BE, BS, GL, LU, FR, NE, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, ZH) äussern sich nicht zu dieser Frage.

3.2.2 Parteien

Die Parteien sprechen sich grundsätzlich für oder gegen die Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges aus (ohne Differenzierung im StHG und/oder DBG).

- CVP (12'000 Franken angemessen; CVP-Frauen: Reduktion auf 10'000 Franken, damit mehr Geld für Eltern, die die Kinder nicht fremdbetreuen lassen), FDP (24'000 Franken), SP (10'000 Franken und Steuergutschriften), EVP (6'000 Franken), Grüne sind *für* die Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges (über 12'000 Franken)
- SVP, EDU und KVP sind *gegen* die Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges
- Die CVP begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ausgestaltung des Kinderbetreuungsabzuges als anorganischer Abzug. Die übrigen Parteien äussern sich nicht ausdrücklich zur Frage und die Grünen begrüßen diesen Abzug als „Berufsgestehungskosten“.

3.2.3 Organisationen

- 17 Organisationen (insbesondere: economiesuisse [Betrag offen, Massnahme allein genüge nicht], der SAGV [12'000 Franken], der SBV/SBLV [12'000 und Eigenbetreuungs-

¹ Auch BS, der in 2. Priorität für die Kombilösung ist und BE, der eine Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs bevorzugt.

abzug], der Schweiz. Treuhänderverband [12'000 Franken], der SSV [12'000 Franken], travail.Suisse [über 12'000 Franken], KV Schweiz [12'000 Franken], Dachorganisation des Schweizer KMU/SGV [Betrag offen], pro juventute [12'000 Franken], Alliance F[20'000 Franken], FER [über 12'000 Franken], EKF [effektive Kosten/20'000 Franken], EKFF [12'000 Franken], EFS [20'000 Franken], SKG [18'000 Franken] etc.) begrüßen die Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges.

- 5 Organisationen (das CP, der SGB, die Städtische Steuerkonferenz, SBV sowie die Schweiz. Vereinigung für gemeinsame Elternschaft) stellen sich gegen die Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges.
- Zur Frage der Ausgestaltung (anorganischer Abzug gemäss Bundesratsvorschlag oder Gewinnungskostenabzug) äussert sich die Mehrheit der Organisationen und übrigen Vernehmlassungsteilnehmer nicht ausdrücklich. Das CP ist mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden und hält fest, dass es sich beim Kinderbetreuungsabzug um nicht abziehbare Lebenshaltungskosten handle. Die Städtische Steuerkonferenz teilt diese Ansicht, stellt aber die Frage in den Raum, ob nicht weitere Lebenshaltungskosten zum Abzug zugelassen werden sollten. Die EKF äussert sich nicht ausdrücklich, stellt aber fest, dass es sich um Kosten handle, die anfallen, weil Kinder während der Erwerbstätigkeit der Eltern zu betreuen sind.

3.3 Wie beurteilen Sie die Einführung eines Elterntarifs? Welches der drei Modelle würden Sie bevorzugen und weshalb?

3.3.1 Kantone

- Alle Kantone - ausser BS und die SODK - sprechen sich gegen die Einführung eines Elterntarifs aus.²

Alle drei Varianten führen zu weiteren Komplizierungen des Steuerrechts, sind intransparent und schwer verständlich. Variante A verfehlt das Ziel der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, da nur Haushalte mit einem Kind besser gestellt werden. Sie benachteiligt somit kinderreiche Familien, obwohl diese die schwersten finanziellen Lasten zu tragen haben. Bei Variante B wird der Fehler von Variante A korrigiert, aber es können Mehrbelastungen gegenüber dem heutigen Zustand auftreten, was nicht hingenommen werden darf. Zudem bringt Variante B keine Verbesserung im Vergleich zur Kombilösung, dafür aber administrativen Mehraufwand. Variante C vermischt den Abzug von der Bemessungsgrundlage (subjektive Leistungsfähigkeit) mit einer Reduktion vom Steuerbetrag (objektive Leistungsfähigkeit). Dieser "Methodenpluralismus" ist abzulehnen. Aus staatspolitischen Gründen ist auch die durch Variante C bewirkte Erhöhung der Anzahl Personen, die keine direkte Bundessteuer mehr zu zahlen hätten, abzulehnen.
- BS sowie die SODK befürworten die Einführung eines Elterntarifs. Mit Variante C werde dem Hauptanliegen der steuerlichen Entlastung von Familien mit Kindern in den tieferen und mittleren Einkommensklassen am besten entsprochen. Zusammen mit dem neuen Abzug für die Fremdbetreuung bringt diese Lösung gegenüber der Kombinationslösung deutliche steuerliche Vorteile für die mittleren Einkommensbereiche. Für die Variante C spricht insbesondere auch, dass mit der Reduktion der Steuer um einen fixen Betrag (CHF 170.-) pro Kind, allen Familien mit Kindern eine frankenmässig gleich hohe Entlastung gewährt wird.

² LU ist an sich für den Elterntarif, Variante C. Da dies aber grössere Änderungen am System bedingen würde, wäre die Einführung per 2010 problematisch. Im Hinblick auf die zeitliche Dringlichkeit und die Einfachheit des Vollzugs sei daher die Kombinationslösung zu wählen. GE und OW würden Variante B wählen, falls der Entscheid, entgegen ihrem Antrag, zugunsten des Elterntarifs ausfällt.

3.3.2 Parteien

- CVP, EVP, Grüne (mit Vorbehalten) und KVP stimmen *für* den Elterntarif.
- FDP, SVP und EDU stimmen *gegen* den Elterntarif.
- Die SP setzt sich für Steuergutschriften ein.

3.3.3 Organisationen

- 12 Organisationen *befürworten* den Elterntarif. Unter ihnen insbesondere: AUF, CP, EKFF, EKF, KV Schweiz, SKG, travail.Suisse, BSF, pro juventute, SBLV, Pro Familia, SVAM.
- *Gegen* den Elterntarif stimmen insbesondere die economiesuisse, der SAGV, der SBV, der SSV, Treuhand Suisse, die Städtische Steuerkonferenz, der SGemV).

3.4 **Wie beurteilen Sie die Vorschläge zur Besteuerung der Alleinerziehenden und der getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht?**

3.4.1 Kantone

Besteuerung Alleinerziehende

- Alle Kantone - ausser BS und VS - und die FDK befürworten die Streichung von Artikel 11 Absatz 1 Sätze 2 und 3 StHG und damit die Beseitigung des verfassungswidrigen Eingriffs in die kantonale Tarifautonomie.
BS beantragt die entsprechende Passage von Artikel 11 StHG nicht aufzuheben, sondern nur zu relativieren ("gleichwertige" statt "gleiche" Ermässigung)

16 Kantone (AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS) und die FDK weisen darauf hin, dass die Anwendung des Verheiratetentarifs bei Alleinstehenden vom Grundsatz her falsch ist, weil dieser die Zusammenrechnung von Einkommen und Vermögen bei Verheirateten sowie die damit verbundene Progression korrigieren soll. Der Verheiratetentarif ist daher unbedingt auch bei der direkten Bundessteuer nur für gemeinsam besteuerte Personen anzuwenden. Die Problematik der Alleinerziehenden soll über die Berücksichtigung der Kinderkosten gelöst werden, wie dies z.B. der Kanton BE getan hat.

GE, OW, ZH sowie die SODK begrüßen hingegen die Beibehaltung des Verheiratetentarifs für Alleinstehende im DBG. OW bemerkt, dass der Verheiratetenabzug allenfalls noch zu erhöhen sei, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Alleinerziehenden und Verheirateten eher anzugleichen.

Umsetzung der Motion Parmelin zur Besteuerung der getrennt lebenden Eltern

- BE, BS, GR, OW, VD, VS und die SODK stimmen der hälftigen Aufteilung des Kinderabzugs für geschiedene oder getrennt lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht zu.
- 19 Kantone (AG, AI, AR, BL, FR, GE, GL, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG, ZH,) und die FDK lehnen die hälftige Aufteilung des Kinderabzugs für geschiedene oder getrennt lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht als wenig vollzugstauglich ab. Die bisherige, bewährte Praxis soll beibehalten werden.

3.4.2 Parteien

Besteuerung Alleinerziehende

- CVP, SP, SVP, EVP, Grüne sind *gegen* die Streichung der Sätze 2 und 3 von Artikel 11 Absatz 1 StHG
- Die KVP ist *für* die Streichung der Sätze 2 und 3 von Artikel 11 Absatz 1 StHG
- Die FDP will die Frage noch näher prüfen.

Umsetzung der Motion Parmelin zur Besteuerung der getrennt lebenden Eltern

- EDU, EVP, KVP sind *für* die Umsetzung der Motion Parmelin im Sinne des Bundesratsvorschlages
- CVP, SP, SVP, Grüne sind *gegen* die Umsetzung der Motion Parmelin im Sinne des Bundesratsvorschlages
- Die FDP will die Frage noch näher prüfen.

3.4.3 Organisationen

Besteuerung Alleinerziehende

- 13 Organisationen und verschiedene Privatpersonen sind *gegen* den Vorschlag des Bundesrates zur Besteuerung der Alleinerziehenden (insbesondere: AUF, SGB, Pro Familia, travail.suisse, BSF, KV Schweiz, EKFF, EKF, SKG, SVAM, pro juventute, EFS).
- *Für* den Vorschlag des Bundesrates zur Besteuerung der Alleinerziehenden sind insbesondere die economiesuisse, das CP, der SAGV, der SBV, der SGemV, Treuhand Suisse, FER.

Umsetzung der Motion Parmelin zur Besteuerung der getrennt lebenden Eltern

- 16 Organisationen und verschiedene Privatpersonen lehnen den Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung der Motion Parmelin ab (insbesondere: EKFF, EKF, EFS, Alliance F, pro Familia, pro juventute, SBLV, SGB, Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Treuhand Suisse, travail.Suisse).
- 5 Organisationen sind *für* den Vorschlag des Bundesrates zur Umsetzung der Motion Parmelin (SAGV, SBV, Städtische Steuerkonferenz, SSV, SGemV).

4 **Übrige Bemerkungen**

- *GE, NE, SO, TI, ZG, VS, die FDK, die SODK, die FDP, die SP, die Grünen, die EVP, die economiesuisse, das Center Patronal, der KV Schweiz der Schweizerische Bauernverband sowie die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten* befürworten die dringliche Entlastung von Familien mit Kindern, weisen aber darauf hin, dass eine umfassende Reform der Familien- und Ehepaarbesteuerung, die den veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung trägt, nach wie vor geboten ist.
- Einige Kantone äussern Bedenken zum geplanten Inkrafttreten per 1. Januar 2010.

Anhang

- Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und die Vernehmlassungsteilnehmer (inkl. Abkürzungen).